

Unsere Kindertageseinrichtungen

Anmeldung und
Information



"Wo Kinder sind, da ist ein goldenes Zeitalter."

Novalis, dt. Schriftsteller, Philosoph u. Jurist

Liebe Eltern,

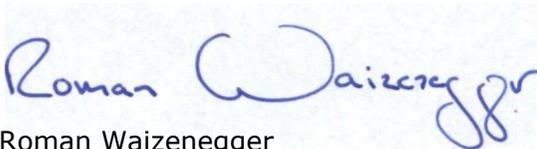
wir, die Gemeinde Bisingen, freuen uns darauf, Ihr Kind bald in einer unserer Kindertageseinrichtungen willkommen zu heißen.

Wie heißt es so schön: Kinder brauchen Kinder für die altersgerechte Entwicklung. In unseren Tageseinrichtungen stehen jedem Kind umfangreiche Möglichkeiten zur Verfügung, um seine Persönlichkeit sowie seine individuellen Fähigkeiten frei zu entfalten.

Mit unseren pädagogischen Fachkräften bieten wir Ihnen ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges Angebot der "Erziehung, Bildung und Betreuung". Die Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über dieses breite und flexible Betreuungsangebot geben. Sie dient Ihnen auch dazu, das jeweils passende Angebot für Ihr Kind zu finden.

Das Wohl Ihres Kindes liegt uns am Herzen und wir wollen gemeinsam mit Ihnen dafür Sorge tragen.

Es grüßt Sie herzlich



Roman Waizenegger
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Seite	1	Allgemeine Informationen
Seite	3	Benutzungsordnung
Seite	13	Aufnahmebestimmungen
Seite	17	Der Elternbeirat
Seite	20	Aufnahmevertrag für die Betreuung <u>über</u> Dreijähriger Kinder (Anlage 1)
Seite	24	Aufnahmevertrag für die Betreuung <u>unter</u> Dreijähriger Kinder (Anlage 2)
Seite	29	Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) (Anlage 3)
Seite	30	Informationsbogen für die Kindertageseinrichtungen (Anlage 4)
Seite	34	Erklärung (Anlage 5)
Seite	36	Abholerlaubnis (Anlage 6)
Seite	37	Heimwegerlaubnis -bei Änderungen- (Anlage 7)
Seite	38	Die ärztliche Untersuchung
Seite	42	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung (Anlage 8)
Seite	43	Information der Eltern über die Jugendzahnpflege in Kindertagesstätten
Seite	45	Einverständniserklärung zur zahnärztlichen Untersuchung (Anlage 9)
Seite	46	Einverständniserklärung für Unternehmungen außerhalb des Kindergartens (Anlage 10)
Seite	47	Einverständniserklärung zu Adress- u. Telefonlisten / Einverständniserklärung Öffentlichkeitsarbeit (Anlage 11)
Seite	48	Schweigepflichterklärung für die Eingewöhnungs-, bzw. Hospitationszeiten (Anlage 11a)
Seite	49	Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 12)
Seite	50	Abmeldung (Anlage 13)
Seite	51	Elternbeiträge (Anlage 14)

Träger der Kindertageseinrichtungen

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen

Telefon: 07476 896-0

E-Mail: info@bisingen.de

Internet: www.bisingen.de

Für Sie sind wir da:

Montag 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Ihre Gesprächspartner in der Gemeindeverwaltung:

Frau Stefanie Buckenmayer, Zimmer 7
Telefon: 07476 896-133
E-Mail: Stefanie.Buckenmayer@bisingen.de

Herr Marcel Gutekunst, Zimmer 6
Telefon: 07476 896-131
E-Mail: Marcel.Gutekunst@bisingen.de

Bankverbindung der Gemeinde:

Sparkasse Zollernalb

IBAN: DE 90 6535 1260 0086 2000 99
BIC: SOLADES1BAL

Volksbank Hohenzollern

IBAN: DE 25 6416 3225 0211 0340 02
BIS: GENODES1VHZ

Die Kindertageseinrichtungen in unserer Gemeinde

Kita Humboldt

Humboldtstraße 17
Leiterin: Brigitte Schneider
Telefon: 07476/914115

Kita Rappelkiste

Humboldtstraße 21
Leiterin: Manuela Peter
Telefon: 07476/947637

Kita Spatzennest Steinhofen

Hechinger Straße 7
Leiterin: Christiane Groß
Telefon: 07476/7813

Kita Gutenberg

Gutenbergstraße 26
Leiterin: Lena Müller
Telefon: 07476/914116

Kita Zwergenland Thanheim

Weierstraße 22
Leiterin: Lisa Maurer
Telefon: 07476/7209

Kita Sonnenschein Wessingen

Im Höfle 14
Leiterin: Manuela Lerchenmüller
Telefon: 07471/4750

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bispingen

**Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Bispingen vom
16.07.2002, 24.01.2012 und 23.07.2013
geändert durch:
Beschluss vom 16.12.2014**

Vorbemerkungen:

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bispingen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009, zuletzt geändert am 15.05.2013, werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr, bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagsgruppen

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere (von 1-3 Jahren, in bestimmten Fällen auch unter 1 Jahr) aufgenommen.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen.
Zur Orientierung zur Aufnahme in altersgemischte Gruppen dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Die Gemeindeverwaltung entscheidet als zentrale Vergabestelle über die Aufnahme der Kinder im Rahmen der erlassenen Aufnahmebestimmungen.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 6 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags (Anlagen 1 und 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 8).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. **Die Masern-Schutzimpfung muss vor der Aufnahme nachgewiesen werden.**
7. Die Eingewöhnung bei Kindern unter drei Jahren erfolgt nach dem „Berliner Modell“, die 4 Wochen vor der tatsächlichen Aufnahme in die Einrichtung beginnt. Für über dreijährigen Kinder beginnt die Eingewöhnung eine Woche vor der jeweiligen Aufnahme in Absprache mit der Einrichtungsleiterin.

§ 3

Abmeldung/Kündigung/Umbuchung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben (Anlage 13).
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter

Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

4. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - das Kind nicht mehr in Bisingen gemeldet ist.
5. Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den Träger besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.
6. Ein Wechsel der Gruppenform ist grundsätzlich zum Halbjahr (September und Februar) unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich, sofern ein Platz frei ist.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder spätestens eine Stunde nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Für einzelne Angebote ist das Mittagessen verpflichtend. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist kalenderjährlich für insgesamt 11 Monate zu entrichten.

2. Er ist jeweils zum 20. des laufenden Monats zu zahlen (Anlage 3). Eine Änderung der Beiträge und des Essensgeldes bleibt vorbehalten.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Ferienmonat August bleibt elternbeitragsfrei. Während der sonstigen Ferien und für die Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, sind die Elternbeiträge zu entrichten.
5. Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle „Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in Bisingen“ (Anlage 14).

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direktem Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird

empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ein erneuter Besuch der Kita kann erst nach 48 Stunden ohne Symptome erfolgen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel

Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 12).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Erziehungsberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlagen 5, 6 und 7) entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19.03.2009).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die seitherige Benutzungsordnung ihre
Gültigkeit.



Aufnahmebestimmungen

1 Allgemeines

Ein Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzulösen, gilt allerdings nicht für eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder eine bestimmte Betreuungsform.

Der Träger wirkt bei der jährlichen Bedarfsplanung im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes auf eine wohnortnahe Versorgung hin, solange dies wirtschaftlich vertretbar ist.

2 Aufnahmeverfahren

- Die Erziehungsberechtigten informieren sich über die Kitas, evtl. bei den halbjährlichen Infoveranstaltungen, die Kitas informieren die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form und bieten den Erziehungsberechtigten Gelegenheit einen Eindruck von der Kita zu bekommen (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ermöglichen).
- Die Aufnahme für die Betreuung vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt aufgrund der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten nach den Regelungen der Benutzungsordnung und dieser Aufnahmebestimmungen spätestens 6 Monate und frühestens 1 Jahr vor dem Aufnahmetag.

- Für die Betreuung ab dem 3. Lebensjahr werden die Erziehungsberechtigten 7 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes von der Verwaltung angeschrieben und auf den bevorstehenden

Kindergarteneintritt und die Anmeldefristen hingewiesen.

Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind spätestens 6 Monate, frühestens 1 Jahr, vor dem Kindergarteneintritt (Ü3) bei der Verwaltung mit Hilfe des Anmeldebogens anmelden.

- Das zur Betreuung anstehende Kind wird im zentralen Anmeldesystem aufgenommen. Die im Folgenden aufgeführten Aufnahmekriterien werden hierbei berücksichtigt. Ist in der Kindertageseinrichtung, der dem Elternwunsch entspricht, zum gewünschten Aufnahmetermin kein Platz frei, teilt die Verwaltung den Eltern den nächstmöglichen Aufnahmetermin oder eine verfügbare Einrichtung mit.
- Spätestens 4 Monate vor dem Aufnahmetermin erhalten die Eltern eine schriftliche Zusage der Verwaltung.
- Nach der schriftlichen Zusage durch die Verwaltung können die Eltern mit der Kita einen Termin für das Aufnahmegespräch vereinbaren und die restlichen Aufnahmeunterlagen ausfüllen.

3 Platzvergabekriterien

1. Elternwunsch: Einrichtung und Aufnahmedatum

2. Geschwisterkind(er) in derselben Einrichtung werden vorrangig berücksichtigt
3. In der Einrichtung vorhandene U3-Kinder haben Vorrang beim Wechsel in die Ü3-Betreuung
4. Alleinerziehende Elternteile, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen oder eine solche aufnehmen oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II teilnehmen, werden vorrangig behandelt.

Bei allen Vergabekriterien ist die rechtzeitige Anmeldung (6 Monate) Voraussetzung.

4 Aufnahmetag

- Aufnahmen sind grundsätzlich nur zum Monatsersten möglich.
- Für über 3-jährige Kinder gilt darüber hinaus: Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr bis zum 15. des jeweiligen Aufnahmemonats, kann die Aufnahme zum 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, erfolgen. Vollendet das Kind das 3. Lebensjahr nach dem 15. des jeweiligen Aufnahmemonats, erfolgt die Aufnahme zum ersten des Folgemonats. Eine tägliche Aufnahme von Kindern kommt nur bei Berufstätigkeit beider Elternteile in Betracht. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.
- Kinder, die im Laufe der Kindergartenferien das 3.-te Lebensjahr vollenden, werden zum 1. des Folgemonats aufgenommen.

- Entsprechend der Aufnahmeregelung ist bei der Veranlagung der Elternbeiträge zu verfahren.

5 Sonderregelungen

- Der Träger bietet in begrenzter Anzahl bei einzelnen Angebotsformen „Platz-Sharing“ unter folgenden Voraussetzungen an: 2 Kinder teilen sich einen kompletten Betreuungsplatz, die Gebühren werden entsprechend aufgeteilt. Sharing-Partner sind vom Erziehungsberechtigten selbst zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies ein Entgegenkommen des Trägers ist, auf das kein Anspruch erhoben werden kann.
- Wechselt ein Kind von der Krippe, Altersgemischten Gruppe oder Ganztagsbetreuung U3 mit Erreichen des 3-. Lebensjahres in den Regelkindergarten, Verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung Ü3, so muss hierzu ebenfalls schriftlich angemeldet werden. Der Wechsel erfolgt nicht automatisch.
- Wird während des laufenden Kindergartenjahres ein Kind für einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen von der Einrichtung abgemeldet, besteht bei der erneuten Anmeldung kein Anspruch mehr auf den bisherigen Platz.
- Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet die Verwaltung mit Blick auf die Platzkapazitäten nach Ermessen.

6 Inkrafttreten

Diese Aufnahmebestimmungen treten zum 24.08.2015 in Kraft.

Der Elternbeirat

Bekanntmachung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu den Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3

1 Allgemeines

- Der Elternbeirat bei den Kindertageseinrichtungen ist die Vertretung der Eltern der in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder.
- Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2 Bildung des Elternbeirats

- Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.

- Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3 Aufgaben des Elternbeirats

- Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbereiten,

- Sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.



Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bisingen

nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 18.07.2023

1. Betreuung über dreijähriger Kinder

Erhöhung zum 01.09.2023

Erhöhung zum 01.09.2024

Grundformen	Betreuungszeit von - bis		Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro			
			Familien mit 1 Kind ¹⁾	Familien mit 2 Kindern ¹⁾	Familien mit 3 Kindern ¹⁾	Familien mit 4 Kindern und mehr ¹⁾
RG30 Regelkindergarten	Mo. bis Fr. +	08.00 – 12.30 Uhr	128,00	98,00	65,00	22,00
	Mo. bis Do.	12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr	140,00 151,00	108,00 117,00	72,00 79,00	24,00 26,00
VÖ30 Verlängerte Öffnungszeit 2 Betreuungszeiten zur Auswahl:	Mo. bis Fr.	7.00 – 13.00 Uhr	128,00	98,00	65,00	22,00
	Mo. bis Fr.	oder 7.30 – 13.30 Uhr	140,00 151,00	108,00 117,00	72,00 79,00	24,00 26,00
VÖ35 Verlängerte Öffnungszeit <small>2/3</small>	Mo. bis Fr.	7.00 – 14.00 Uhr	149,00	113,00	76,00	26,00
			163,00 176,00	124,00 134,00	83,00 90,00	29,00 32,00

¹⁾ Es werden bei der Staffellung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.
²⁾ soweit mindestens drei Anmeldungen vorhanden
³⁾ Buchung verbindlich für 1 Kindergartenjahr, Verlängerung um jeweils ein weiteres Kindergartenjahr soweit die Betreuungsform nicht unter den Voraussetzungen des § 3 der Benutzungsordnung gekündigt wird.

b) Bausteine 3):

Inanspruchnahme nur möglich solange die Grundform der „verlängerten Öffnungszeiten“ und des „Regelkindergarten“ in der Einrichtung angeboten wird.

Bausteine	Betreuungszeit von - bis		Kombination von Grundbetreuungsform und Bausteinen	Monatlicher Elternbeitrag in Euro je gebuchtem Wochentag
1. Früh	Mo. bis Fr.	07.00 – 08.00 Uhr	Nur buchbar, wenn die Grundbetreuungsform „RG30“ gebucht ist	4,95 5,00 5,50
2. Nachmittag	Mo. bis Do.	14.00 – 16.00 Uhr	Nur buchbar, wenn die Grundbetreuungsform „VÖ30“ gebucht ist	11,35 11,50 12,00
³⁾ Buchung verbindlich für 1 Kindergartenjahr, Verlängerung um jeweils ein weiteres Kindergartenjahr soweit die Betreuungsform nicht unter den Voraussetzungen des § 3 der Benutzungsordnung gekündigt wird.				

c) Befreiungen:

Seit dem 01.01.2015 sehen die neuen Beiträge bereits eine Beitragsstaffelung für Familien mit mehreren Kindern vor. Hierbei werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt. Weitere Befreiungen erfolgen nicht.

->Hinweis: Kostenübernahme z.B. durch das Kreisjugendamt, das Kreissozialamt oder die Agentur für Arbeit/Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

d) Ganztagsbetreuung:

Ganztags- betreuung ¹⁾	Betreuungszeit von - bis		Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro	Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro	Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro	Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro
			Familien mit 1 Kind ¹⁾	Familien mit 2 Kindern ¹⁾	Familien mit 3 Kindern ¹⁾	Familien mit 4 Kindern und mehr ¹⁾
GT40 Ganztags- betreuung (8 Std./Tag)	Mo. bis Fr.	In der Zeit von 07.00 – 17.00 Uhr, die genauen Zeiten werden zuvor mit der Kita festgelegt	200,00	155,00	102,00	34,00
			218,00	169,00	112,00	38,00
			236,00	183,00	121,00	41,00
GT50 Ganztags- betreuung (10 Std./Tag)	Mo. bis Fr.	07.00 – 17.00 Uhr	345,00	265,00	175,00	59,00
			377,00	289,00	191,00	65,00
			408,00	313,00	207,00	71,00

¹⁾ Verpflichtender Mittagstisch für jedes Kind: 65,00 Euro im Monat
¹⁾ Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.

2. Betreuung unter dreijähriger Kinder

a) Krippengruppen:

Krippengruppe	Betreuungszeit		Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro			
			Familien mit 1 Kind ¹⁾	Familien mit 2 Kindern ¹⁾	Familien mit 3 Kindern ¹⁾	Familien mit 4 Kindern und mehr ¹⁾
Verlängerte Öffnungszeit 5 Stunden	Mo. bis Fr.	07.30 – 12.30 Uhr	313,00	234,00	158,00	63,00
			342,00	256,00	173,00	69,00
			370,00	277,00	187,00	75,00
Verlängerte Öffnungszeit 6 Stunden ¹⁾	Mo. bis Fr.	07.00 – 13.00 Uhr	376,00	279,00	190,00	75,00
			410,00	305,00	208,00	82,00
			443,00	330,00	225,00	89,00

¹⁾ Verpflichtender Mittagstisch für jedes Kind: 65,00 Euro im Monat
¹⁾ Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.

b) Ganztagsbetreuung:

Ganztags- betreuung *)	Betreuungszeit		Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro			
			Familien mit 1 Kind ¹⁾	Familien mit 2 Kindern ¹⁾	Familien mit 3 Kindern ¹⁾	Familien mit 4 Kindern und mehr ¹⁾
KR40 Ganztagsbetreuung (8 Std./Tag)	Mo. bis Fr.	In der Zeit von 07.00 – 17.00 Uhr, die genauen Zeiten werden zuvor mit der Kita festgelegt	501,00	373,00	252,00	100,00
			547,00	407,00	275,00	109,00
			591,00	440,00	298,00	118,00
KR50 Ganztagsbetreuung (10 Std./Tag)	Mo. bis Fr.	07.00 – 17.00 Uhr	626,00	467,00	316,00	126,00
			683,00	510,00	345,00	138,00
			738,00	551,00	373,00	150,00
*) Verpflichtender Mittagstisch für jedes Kind: 65,00 Euro im Monat						
¹⁾ Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.						

c) Altersgemischte Gruppen:

Alters- gemischte Gruppe	Betreuungszeit		Monatlicher Elternbeitrag für 11 Monate in Euro			
			Familien mit 1 Kind ¹⁾	Familien mit 2 Kindern ¹⁾	Familien mit 3 Kindern ¹⁾	Familien mit 4 Kindern und mehr ¹⁾
AM 3 Betreu- ungszeiten zur Auswahl:	RG Mo.-Fr. Mo.-Do.	08.00–12.30 Uhr 14.00–16.00 Uhr	255,00	196,00	130,00	43,00
	VÖ Mo.-Fr.	7.00–13.00 Uhr	278,00	214,00	142,00	47,00
	VÖ Mo.-Fr.	7.30–13.30 Uhr	301,00	232,00	154,00	51,00
¹⁾ Es werden bei der Staffelung der Benutzungsentgelte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben, berücksichtigt.						

